

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1280
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3392

Verfassungsfeinde entwaffnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit B. v. 07.08.2026 die Rechtsmittel mehrerer AfD- Mitglieder zurückgewiesen, die erstinstanzlich fruchtlos gegen den Widerruf ihrer waffenrechtlichen Erlaubnisse geklagt hatten. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse waren wegen der durch die Mitgliedschaft in der AfD Sachsen-Anhalt fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit widerrufen worden. Zur Begründung stützt sich das OVG im Wesentlichen auf die Einordnungen des Verfassungsschutzes (VS) Sachsen-Anhalt zu den verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD Sachsen-Anhalt als „gesichert rechtsextrem“.

Das Gericht befand, Verfassungsfeinden, um die es sich aufgrund der Einstufung des VS handle, fehle es an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Der legale Besitz von Schusswaffen durch Personen, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, birge erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die freiheitliche demokratische Grundordnung. Waffen können zur Einschüchterung oder zur Ausübung von Gewalt an politischen Gegnern und Gegnerinnen oder zur Unterstützung extremistischer Aktivitäten eingesetzt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung: Das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat in seinen drei Beschlüssen vom 7. August 2026 festgestellt, dass allein die Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Partei, die als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft ist, nicht ausreicht, um das Vorliegen der regelmäßigen waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Waffengesetzes festzustellen. Vielmehr muss daneben feststehen, dass die Vereinigung Bestrebungen verfolgt, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Ein Richten gegen diese Grundsätze erfordert danach eine objektiv kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber den elementaren Grundsätzen der Verfassung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatlichkeit) ist. Allein die Einstufung als gesichert rechtsextremistische ist nach Einschätzung des Obergerverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt gerade nicht ausreichend.

Frage 1: Welche Schlussfolgerungen zieht die LR aus der Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt für die von den Waffenbesitzbehörden des Landes ausgeübte Verwaltungspraxis?

zu Frage 1: Da die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt nicht von der bisher zu dem Thema dort ergangenen Rechtsprechung abweicht und sich darüber hinaus unmittelbar keine Folgen für das Land Brandenburg ergeben, wird von der festgelegten Verwaltungspraxis der Waffenbehörde nicht abgewichen. Die Waffenbehörde hat die Frage der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Frage 2: Wie viele Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland (AfD) sind im Land Brandenburg im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

zu Frage 2: Eine Beantwortung der Frage kann nicht erfolgen. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt unter sorgfältiger Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Brandenburgischen Landesparlaments gegenüber der Landesregierung und den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen wie das des Staatswohls.

Aus der Schilderung zu den vorliegenden Erkenntnissen im Sinne der Frage ließen sich gegebenenfalls Hinweise auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde ableiten, was einen erheblichen Nachteil für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg aber auch für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Länder bedeuten würde. Eine solcher Nachteil beeinträchtigt die Sicherheit des Landes Brandenburg. Die mit dem Frage- und Informationsrecht beabsichtigte Kontrolle der Landesregierung wird im Hinblick auf die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde dagegen durch die Parlamentarische Kontrollkommission ausgeübt.

Auch durch die Waffenbehörde des Landes Brandenburg kann eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen, da dieser entsprechende Erkenntnisse nicht vorliegen, denn Parteimitgliedschaft wird mit dem Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nicht abgefragt.

Frage 3: Wie viele Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland (AfD) besitzen im Land Brandenburg erlaubnispflichtige Schusswaffen?

zu Frage 3: Es wird auf die Antwort zu der Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Wie hat sich die Zahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse von AfD-Mitgliedern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

zu Frage 4: Es wird auf die Beantwortung zu der Frage 2 verwiesen.

Zudem ist zu beachten, dass der Landesverband Brandenburg der AfD nicht im gesamten angefragten Zeitraum ein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes war.

Frage 5: Bei wie vielen Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis lagen in den vergangenen fünf Jahren Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG vor? In wie vielen Fällen handelte es sich dabei um Personen, die zugleich Mitglied der AfD waren?

zu Frage 5: Die Frage wird im Kontext zur Fragestellung 8 beantwortet.

Grundsätzlich kann wie folgt berichtet werden:

Liegen beim Verfassungsschutz übermittlungsfähige Erkenntnisse im Sinne von § 5 Absatz 5 Nummer 4 des Waffengesetzes vor, werden diese an die Waffenbehörde übermittelt.

Gleiches gilt für den Fall, dass diese Erkenntnisse im Nachhinein erlangt werden (vergleiche § 6a Absatz 1 des Waffengesetzes, Nachbericht).

Im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2025 erfolgten beim Verfassungsschutz Brandenburg 95 378 Anfragen. Hierzu wurden im Zeitraum der Jahre 2022 bis 2025 bei 225 Regelanfragen und bei 205 sogenannten Nachberichten Erkenntnisse übermittelt. Diese Erkenntnismitteilungen betrafen zum Teil dieselben Personen. Der konkrete Inhalt der Erkenntnisübermittlung (zum Beispiel eine Parteimitgliedschaft) wird dabei nicht statistisch erfasst, so dass keine Angaben dazu erfolgen können, in wie vielen Fällen hiervon Mitglieder der AfD betroffen waren.

Frage 6: Bei wie vielen dieser Personen führte die Erkenntnis der verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu einer erneuten Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit?
In wie vielen Fällen wurde daraufhin die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen?

zu Frage 6: Sofern der Waffenbehörde Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen eines Erlaubnisinhabers mitgeteilt werden, führt dies ausnahmslos in jedem Fall zu einer erneuten Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Dies geschieht unabhängig davon, ob bekannt ist, dass die Person AfD-Mitglied ist oder nicht.

Eine einheitliche Statistik unter anderem über die Widerrufe und Rücknahmen waffenrechtlicher Erlaubnisse führt die Waffenbehörde aufgrund eines Erlasses des Ministeriums des Innern und für Kommunales aus dem Jahr 2021 seit dem Jahr 2022. In dieser Statistik werden unter anderem die Widerrufe wegen Unzuverlässigkeit gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes untergliedert nach Rechtsextremismus, Linksextremismus sowie der Gefährdung auswärtiger Belange erfasst.

Unter Rechtsextremismus wurden die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Fälle des Widerrufs erfasst. Rücknahmen sind nicht erfolgt.

Jahr	Anzahl Widerrufe
2022	7
2023	4
2024	10
2025	11
2025	11

Frage 7: In wie vielen Fällen wurden Waffen aufgrund eines solchen Verfahrens tatsächlich sichergestellt bzw. eingezogen?

zu Frage 7: Die Anzahl der tatsächlich sichergestellten beziehungsweise eingezogenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Bei der überwiegenden Anzahl der widerrufenen Erlaubnisse handelt es sich um Kleine Waffenscheine (KWS).

Jahr	Anzahl erlaubnispflichtiger Schusswaffen
2022	1
2023	6
2024	0
2025	0

Frage 8: Wie viele Anfragen der Waffenbehörden an den Landesverfassungsschutz wurden in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsprüfungen gestellt? In wie vielen Fällen wurden dabei Erkenntnisse mitgeteilt, die Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit begründeten?

Wie viele dieser Fälle betrafen Mitglieder der AfD?

zu Frage 8: Die Anzahl der Auskunftersuchen an die Verfassungsschutzbehörde Brandenburg gemäß § 5 Absatz 5 Nummer 4 des Waffengesetzes wird von der Waffenbehörde statistisch nicht erfasst. Hierzu besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine fachliche Notwendigkeit. Seit Inkrafttreten der Norm im Jahr 2020 werden ausnahmslos alle Antragsteller und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse auf ihre Zuverlässigkeit unter Beachtung dieser Norm überprüft.

Die Anzahl der Erkenntnismitteilungen (EKM) der Verfassungsschutzbehörde Brandenburg, die Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 des Waffengesetzes enthalten, werden von der Waffenbehörde statistisch nicht erfasst. Hierzu besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung noch eine fachliche Notwendigkeit. Die Erkenntnismitteilungen werden im Zuge der Einzelfallbearbeitung gewürdigt. Zahlen zu Fällen, in denen Mitglieder der AfD betroffen waren, liegen nicht vor und können auch nicht ermittelt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 5 verwiesen.

Frage 9: Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund extremistischer Erkenntnisse widerrufen? Wie verteilen sich diese Fälle auf die verschiedenen extremistischen Phänomenbereiche i.S.d. Berichte des VS?

zu Frage 9: In Bezug auf den Phänomenbereich Rechtsextremismus wird auf die Antwort zu der Frage 6 verwiesen. In den vergangenen fünf Jahren erfolgte kein Widerruf in Bezug auf den Phänomenbereich Linksextremismus. Im Jahr 2024 erfolgte ein Widerruf wegen der Gefährdung auswärtiger Belange.

Frage 10: Welche Vorgaben bestehen für Waffenbehörden im Land Brandenburg, wenn eine Person einer Partei angehört, die vom Verfassungsschutz beobachtet wird?

zu Frage 10: Die Voraussetzungen im Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetz zur Vornahme einer entsprechenden Einstufung sind nicht deckungsgleich mit denen des Waffengesetzes zur Feststellung einer Unzuverlässigkeit. Die Waffenbehörde prüft im Einzelfall anhand der Vorgaben des Waffengesetzes als Bundesrecht.

Frage 11: Wenn die AfD Brandenburg nach Einschätzung des Landesverfassungsschutzes „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ ist, wieso werden den Mitgliedern der AfD dann nicht in Gesamtheit die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen und die Waffen entzogen?

zu Frage 11: Soweit der Waffenbehörde in Brandenburg gerichtsverwertbare Erkenntnisse zu Personen vorliegen, die eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, wurden und werden umgehend Verwaltungsverfahren zur Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse eingeleitet. Der Entzug einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Frage 12: Hat sich die Verfahrens- und Handlungsweise der Waffenbehörden im Land Brandenburg im Umgang mit Mitgliedern der AfD seit der Einschätzung des Landesverfassungsschutzes mit der Zuweisung „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ geändert?

zu Frage 12: Es wird auf die Antwort zu der Frage 11 verwiesen.

Frage 13: Wie plant die Landesregierung insgesamt (d.h. gruppen- und parteiunabhängig), in Zukunft eine konsequente Entwaffnung von Verfassungsfeinden konkret voranzutreiben? Gibt es von der Landesregierung aus Initiativen innerhalb der länderübergreifenden Gremien? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 13: Es wird auf die Antwort zu der Frage 11 verwiesen.

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Arbeitsbesprechungen stimmt sich der Bund mit den zuständigen Ressorts der Länder zum einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes als Bundesrecht ab.